

Handreichung

zur Durchführung von Abiturprüfungen im Fach Geographie

an Gymnasien des Freistaates Sachsen

4. Fassung

Erarbeitung:

Baumann, Matthias (Fachberater Geographie, Regionalstelle Chemnitz)

Beyerlein, Ines (Fachberater Geographie, Regionalstelle Zwickau)

Dr. Gerber, Wolfgang (Fachberater Geographie, Regionalstelle Leipzig)

Kotztin, Sascha (Fachberater Geographie, Regionalstelle Dresden)

Joachim, Jens (Fachberater Geographie, Regionalstelle Leipzig)

Pogarell, Evelin (Fachberater Geographie, Regionalstelle Bautzen)

Poitschke, Bernd (Fachberater Geographie, Regionalstelle Bautzen)

Dr. Volkmann, Simone (Koordinator der Sächsischen Bildungsagentur)

Werner, Ingolf (Fachberater Geographie, Regionalstelle Chemnitz)

Stand: 01.09.2014

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung von Abiturprüfungen im Freistaat Sachsen ist durch nachfolgende gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Neben den für jede Abiturprüfung allgemeingültigen Festlegungen erscheint dazu jährlich im Ministerialblatt die aktuelle

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2016 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2016)

Zuletzt MBl.SMK Jg. 2014 Bl.-Nr. 6 S. 100 Gkv-Nr.: 710-V14.3, Fassung gültig ab: 06.06.2014

1.1 Allgemeine Festlegungen

Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfungen an allgemein bildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs erfolgen auf der Grundlage nachstehender Dokumente und Regelungen des Staatsministeriums für Kultus (SMK) beziehungsweise der Kultusministerkonferenz (KMK):

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – **SOGYA**)
Vom 27. Juni 2012, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2014
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348, 372)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (**SOGYA-VwV**) vom 31. August 2012 (MBl. SMK S. 466), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Januar 2014 (MBl. SMK S. 4), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895)
- Lehrplan für das Fach Geographie am sächsischen Gymnasium
- Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA) für das Fach Geographie der Abiturprüfung laut Beschluss der KMK vom 1. Dezember 1989 in der jeweils geltenden Fassung
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen – Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 OAVO – vom 2. Januar 2009 (MBl. SMK S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895)

Gemäß **SOGYA** gelten für die Durchführung der Prüfungen folgende Festlegungen (Auszug):

Abschnitt 9

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung §46 ff., insbesondere

§ 53 Fachprüfungskommissionen

(1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden eine oder mehrere Fachprüfungskommissionen gebildet. Die Fachprüfungskommission entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Fachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.

(2) Einer Fachprüfungskommission gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm berufener anderer Lehrer als Vorsitzender,
2. ein Fachlehrer, in der Regel der den Kurs unterrichtende Fachlehrer,
3. ein weiterer Fachlehrer, zugleich als Schriftführer.

Die Mitglieder sollen die Lehrbefähigung in dem jeweils zu prüfenden Fach besitzen.

(3) Lehrer, deren Angehörige gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG sich an derselben Schule der Abiturprüfung unterziehen, können in den betroffenen Abiturprüfungsfächern nicht Mitglied einer Fachprüfungskommission sein.

§ 54 Abstimmungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Fachprüfungskommission entscheidet bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Sächsische Bildungsagentur anrufen.

§ 55 Verfahren, Protokoll

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrer über die hierbei zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Lehrer, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung festgehalten wird.

(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift. Sie muss die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und

des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl enthalten. Die schriftlich formulierten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Diese ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Dies und die Antwort sind im Protokoll oder in der Niederschrift zu vermerken.

§ 56 Durchführung der schriftlichen Prüfungen

(1) Das Staatsministerium für Kultus erstellt die Prüfungsaufgaben und übermittelt sie in verschlossenen Umschlägen an die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die verschlossenen Umschläge mit den Prüfungsaufgaben am Prüfungstag zu der vom Staatsministerium für Kultus festgesetzten Zeit in Anwesenheit des Fachlehrers.

(3) Zur Vorbereitung der Prüfung kann das Staatsministerium für Kultus weitere Maßnahmen treffen und die Bereitstellung bestimmter Materialien und Hilfsmittel anordnen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung werden die Prüfungsteilnehmer über die zu beachtenden Vorschriften belehrt.

(5) Die Prüfungen beginnen um 8.00 Uhr. Die Prüfungsteilnehmer tragen auf den von der Schule zur Verfügung gestellten Bögen an Stelle des Namens ihre jeweils vom Prüfungsausschuss erhaltene persönliche Kennziffer ein.

(6) In einem bilingual unterrichteten Grundkursfach wird die Prüfung in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 59 Korrektur der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst in der Regel vom Fachlehrer (Erstkorrektor) und danach von einem Fachlehrer eines anderen Gymnasiums (Zweitkorrektor), das von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird, korrigiert.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten gibt das Staatsministerium für Kultus fachbezogene Korrekturhinweise aus. Bei schwerwiegenden, gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form kann je Abiturprüfungsfach jeweils ein Punkt der einfachen Wertung abgezogen werden.

(3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist zur Festlegung der Bewertung das arithmetische Mittel zu bilden. Ergibt dies keine ganze Punktzahl, ist aufzurunden.

(4) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um mehr als drei Punkte oder bei einem Korrekturergebnis entweder des Erst- oder des Zweitkorrektors von 0 Punkten setzt ein Drittkorrektor, der von der Sächsischen

Bildungsagentur bestimmt wird, die endgültige Punktzahl innerhalb der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest.

(5) Die Sächsische Bildungsagentur legt die Termine für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur fest.

§ 60 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den Abiturprüfungsfächern P4 und P5 werden frühestens am zweiten Tag nach Beendigung der schriftlichen Prüfungen durchgeführt.

(2) Der Fachlehrer legt der Fachprüfungskommission Aufgabenvorschläge für die mündliche Prüfung zur Genehmigung vor. Inhaltliche Wiederholungen der schriftlichen Abiturprüfung sind auszuschließen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 30 Minuten. Sie bestehen zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten. Beide Teile der mündlichen Prüfung haben in der Bewertung das gleiche Gewicht. Die Aufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich zur Vorbereitung in der Regel 20 Minuten, bei praktischen Prüfungsanteilen in der Regel 30 Minuten vor Prüfungsbeginn übergeben.

(4) Mündliche Prüfungen im Fach Kunst enthalten fachpraktische und fachtheoretische Prüfungsanteile. Sie bestehen zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers zur Bearbeitung der fachpraktischen Aufgabenstellung und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 45 Minuten. Beide Teile der mündlichen Prüfung haben in der Bewertung das gleiche Gewicht.

(5) Mündliche Prüfungen im Fach Musik enthalten fachpraktische und fachtheoretische Prüfungsanteile. Sie bestehen zu etwa gleichen Teilen aus einem fachpraktischen Vortrag, dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers zur Bearbeitung einer fachtheoretischen Aufgabenstellung und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten. Alle 3 Teile haben in der Bewertung das gleiche Gewicht. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

(6) Für Schüler der vertieften mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung und Schüler des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen sind die mündlichen Prüfungen in den auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten und auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüften Fächern Biologie, Chemie und Physik Prüfungen mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten, die jeweils einen praktischen Anteil enthalten.

(7) Mündliche Prüfungen in bilingual unterrichteten Grundkursfächern können auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden, wobei Antworten oder Nachfragen in deutscher Sprache zulässig und bei der Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers ausschließlich die fachlichen Inhalte zu berücksichtigen sind.

(8) Die Fachprüfungskommission stellt die für die mündliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung. Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.

(9) Die Fachprüfungskommission beschließt im Anschluss an die mündliche Prüfung über die Punktzahl. Der Vorsitzende teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis unverzüglich mit.

(10) An der mündlichen Prüfung können Mitglieder des Prüfungsausschusses, weitere Lehrer der Schule und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an der Beschlussfassung gemäß Absatz 9 Satz 1 als Zuhörer teilnehmen.

§ 62 Täuschungen, ordnungswidriges Verhalten in Abiturprüfungen

(1) Benutzt ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel, hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit, unternimmt er auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch oder verweigert er die Leistung, wird die jeweilige Abiturprüfung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 mit 0 Punkten bewertet. Besteht die Abiturprüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil gemäß § 57 Abs. 1 oder § 58 Abs. 1 oder aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil gemäß § 57 Abs. 5, wird die Abiturprüfung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Abiturprüfung eines Prüfungsteilnehmers mit 0 Punkten bewertet werden.

(3) Verhält sich ein Prüfungsteilnehmer ordnungswidrig und behindert er dadurch die Durchführung einer Prüfung, kann er von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung und in schweren Fällen auch von der Teilnahme an den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. Im ersten Falle wird die Leistung des Prüfungsteilnehmers in dieser Prüfung mit 0 Punkten bewertet, im zweiten Fall wird die gesamte Abiturprüfung des Prüfungsteilnehmers mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei Verdacht der Benutzung oder Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel, der Täuschung, des Täuschungsversuchs sowie bei Leistungsverweigerung und ordnungswidrigem Verhalten ist dies und die Entscheidung des Prüfungsausschusses im Protokoll zu vermerken.²²

§ 63 Versäumnis, Nachprüfungen

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die die Abiturprüfung aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise versäumt haben, wird vom Staatsministerium für Kultus pro Fach je ein Nachprüfungstermin festgelegt. Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, kann er die Abiturprüfung im folgenden Schuljahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 insgesamt nachholen. Stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern deren Eltern hingegen einen besonderen Härtefall fest, kann der Prüfungsteilnehmer an einer weiteren Nachprüfung teilnehmen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

(3) Verneint der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wird der versäumte Teil der Abiturprüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigung der Abiturprüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat.

(5) Steht aufgrund der bereits erbrachten Prüfungsleistung vor dem Nachprüfungstermin fest, dass der Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung nicht bestehen kann, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies mit. In diesem Fall entfällt die Nachprüfung.²³

Gemäß **SOGYA-VwV** gelten insbesondere nachfolgende Festlegungen (Auszug):

IV. Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung

1. Mit dem Ausfüllen des Vordrucks „Wahl der Prüfungsfächer und Anmeldung zur Abiturprüfung“ gemäß Anlage 9 bestimmt jeder Schüler der Jahrgangsstufe 12 zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I seine Abiturprüfungsfächer. Spätestens vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag des Kurshalbjahres 12/I meldet der Schulleiter die an seiner Schule getroffene Wahl der Prüfungsfächer in zusammengefasster Form an die Sächsische Bildungsagentur.

2. Die Zulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung wird mündlich bekannt gegeben. Der Termin der Zulassung wird jährlich vom Staatsministerium für Kultus in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt. Die Benachrichtigung eines Schülers oder seiner Eltern über die Nichtzulassung zur Teilnahme an der Abiturprüfung erfolgt durch den als Anlage 10 beigefügten Musterbescheid.

3. Für Schüler, die eine Besondere Lernleistung erbringen, gilt Folgendes:

- a) Wenn sich der Schüler für das Einbringen einer Besonderen Lernleistung entschieden hat, wird deren Thema auf Wunsch des Schülers auf den Zeugnissen der Kurshalbjahre 12/I und 12/II eingetragen.
- b) Die Entscheidung zur Einbringung der Besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation trifft der Schüler bei der Wahl der Prüfungsfächer gemäß Anlage 9.
- c) Termine im Zusammenhang mit der schriftlichen Dokumentation und dem Kolloquium zur Besonderen Lernleistung werden jährlich vom Staatsministerium für Kultus in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf festgelegt.
- d) Eine Besondere Lernleistung kann als gemeinsame Arbeit von höchstens drei Schülern erarbeitet werden.

- e) Der schriftliche Teil der Besonderen Lernleistung wird vom betreuenden Fachlehrer als Erstkorrektor und einem Zweitkorrektor bewertet. Erst- und Zweitkorrektor erstellen jeweils ein Gutachten zur Begründung der erteilten Punktzahl.
- f) Wiederholt ein Schüler die Jahrgangsstufe 12, kann er eine zuvor in der Jahrgangsstufe 12 erbrachte Besondere Lernleistung nicht in die Gesamtqualifikation einbringen.

V. Allgemeine Regelungen zur Abiturprüfung

1. Die Sächsische Bildungsagentur beruft die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse spätestens acht Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung.
2. Auf Antrag eines behinderten Prüfungsteilnehmers legt der Prüfungsausschuss Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung bei der Sächsischen Bildungsagentur gestellt werden.

VI. Durchführung schriftlicher Prüfungen

1. Das Staatsministerium für Kultus stellt den Schulen jährlich vor den schriftlichen Prüfungen Richtlinien für den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Prüfung und für einzelne Fächer zur Verfügung. Spätestens drei Tage vor Beginn des Zeitraums der schriftlichen Prüfungen schließt der Oberstufenberater die Liste ab, in der jedem Prüfungsteilnehmer seine schulinterne, persönliche Kennziffer zugeordnet ist und die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt.
2. Vor Beginn des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsteilnehmer mündlich über wesentliche Prüfungsvorschriften belehrt, insbesondere über die Folgen von Verstößen gegen sprachliche Richtigkeit oder äußere Form gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 SOGYA sowie von Täuschungen und ordnungswidrigem Verhalten gemäß § 62 SOGYA .
3. Der Prüfungsausschuss bestimmt für jeden Prüfungsraum mindestens zwei Aufsicht führende Lehrer, die in der Regel nicht zugleich am jeweiligen Tage prüfende Fachlehrer sind.
4. Die Schüler erhalten hinreichend viele Exemplare „Blätter für Reinschrift und Konzept bei schriftlichen Abiturprüfungen“ gemäß Anlage 11. Alle verwendeten Blätter sind mit der Chiffre der Schule zu kennzeichnen.
5. Nach dem Öffnen der Umschläge mit den Blättern „Material für den Prüfungsteilnehmer“ gemäß § 56 Abs. 2 SOGYA am jeweiligen landeseinheitlich festgelegten Prüfungstag hat der prüfende Fachlehrer den Inhalt der Umschläge auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Danach bereitet der prüfende Fachlehrer oder der Aufsicht führende Lehrer in den naturwissenschaftlichen Prüfungsfächern die notwendigen Experimentieranordnungen vor. Eine Abänderung zentral gestellter Aufgaben ist nicht gestattet; bei Zweifeln an der fachlichen Richtigkeit einzelner

Aufgabenteile oder bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die Sächsische Bildungsagentur unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

6. Die Aufsicht führenden Lehrer protokollieren den Verlauf der schriftlichen Prüfung. Hierfür ist das als Anlage 12 beigefügte Formular „Protokoll über die schriftliche Abiturprüfung“ zu verwenden. Verlassen Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum, ist sicherzustellen, dass sie keinen Kontakt untereinander oder zu anderen Personen aufnehmen können.

7. Die Prüfungsteilnehmer stellen ihre Taschen und sonstigen Behältnisse an angewiesener Stelle ab und nehmen die durch Losentscheid ermittelten Arbeitsplätze ein. Die Prüfungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel unerlaubte Hilfsmittel gemäß § 62 Abs. 1 SOGYA (Täuschung) sind.

8. Nach der Übergabe des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ beginnt für alle Prüfungsteilnehmer die Arbeitszeit, deren Dauer zentral vorgeschrieben ist. Den konkreten Abgabezeitpunkt legt der Aufsicht führende Lehrer auf der Grundlage der Dauer der zentral vorgegebenen Arbeitszeit fest. Die vorgeschriebene Arbeitszeit schließt die Zeit für das Lesen und gegebenenfalls Auswählen von Aufgaben ein. Schreibfarbe darf nur Blau oder Schwarz sein.

9. Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer vor Abgabe seiner Arbeit, verständigt einer der Aufsicht führenden Lehrer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Dieser oder der Aufsicht führende Lehrer veranlassen im Bedarfsfall ärztliche Hilfe.

10. Die Abgabe aller fortlaufend nummerierten beschriebenen und der nicht beschriebenen Reinschrift- und Konzeptblätter sowie des „Materials für den Prüfungsteilnehmer“ erfolgt bei einem der Aufsicht führenden Lehrer spätestens zum Abgabezeitpunkt.

VII. Durchführung mündlicher Prüfungen

1. Die Anzahl der vom Fachlehrer zu erstellenden Aufgaben ergibt sich aus der Anzahl seiner Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei. Insgesamt sind 16 Aufgaben ausreichend. Die Aufgabenvorschläge enthalten auch fachbezogene Anforderungen an die Lösung der Aufgabe zum Vortrag des Prüfungsteilnehmers gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 SOGYA. Die Fachprüfungskommission prüft die Aufgaben frühzeitig auf ihre Genehmigungsfähigkeit und genehmigt diese spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Informationen über mögliche Inhalte der Aufgaben gegenüber Prüfungsteilnehmern sind vor Durchführung der Prüfung nicht zulässig.

2. Der Prüfungsausschuss setzt den Organisationsplan für den Zeitraum der mündlichen Prüfung in Kraft. Der Organisationsplan umfasst die Benennung von Vorbereitungs- und Prüfungsräumen, verbindliche Zeitangaben, die personelle Besetzung der Fachprüfungskommissionen und die Benennung der Aufsicht führenden Lehrer. Bei der Besetzung der Fachprüfungskommissionen sollen Möglichkeiten der schulübergreifenden Zusammenarbeit genutzt werden.

3. Jeder Vorsitzende einer Fachprüfungskommission erhält vom Oberstufenberater alle für die mündliche Prüfung benötigten Unterlagen, die er nach Prüfungsabschluss

mit sämtlichen wieder eingesammelten Aufgabenblättern, vollständig ausgefüllten Formularen sowie den von den Prüfungsteilnehmern während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen dem Oberstufenberater zurückzugeben hat. Er ist außerdem gegenüber dem im Vorbereitungsraum Aufsicht führenden Lehrer zuständig für die Bereitstellung der zugelassenen Hilfsmittel gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1 SOGYA.

4. An jedem Prüfungstag ist für den Kurs eine Anzahl von verschlossenen Umschlägen mit Prüfungsaufgaben bereit zu stellen, die sich aus der Anzahl der Prüfungsteilnehmer zuzüglich zwei ergibt. Die Reihenfolge der Prüfungsteilnehmer ergibt sich aus dem Organisationsplan. Im Vorbereitungsraum zieht der Prüfungsteilnehmer daraus einen Umschlag. Gezogene Umschläge werden nicht erneut verwendet.

5. Für das Protokoll ist das als Anlage 13 beigefügte Formular zu verwenden.

IX. Durchführung von Nachprüfungen

1. Spätestens am Tag der letzten schriftlichen Prüfung meldet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Sächsischen Bildungsagentur die an der Schule notwendigen schriftlichen Nachprüfungen.

2. Die Sächsische Bildungsagentur ist für die Übergabe der Unterlagen für die schriftliche Nachprüfung verantwortlich. Die Schule gibt nicht verwendete Umschläge der Sächsischen Bildungsagentur ungeöffnet zurück.

X. Feststellung der Gesamtqualifikation

1. Wurde eine Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet, ist der Prüfungsteilnehmer bei Bekanntgabe des Ergebnisses auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 48 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 SOGYA hinzuweisen.

2. Wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, ist das als Anlage 18 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Abendgymnasien ist das als Anlage 19 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Kollegs ist das als Anlage 20 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Für Schüler an Waldorfschulen ist das als Anlage 21 beigefügte Formular „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ zu verwenden. Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen unter „Bemerkungen“ einzutragen, welchem erreichten Niveau die Ausbildung in den neuen Fremdsprachen gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entspricht.

3. Schülern an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 22 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Schülern an Waldorfschulen, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann, wird dies entsprechend einem als Anlage 23 beigefügten Musterbescheid schriftlich mitgeteilt. Bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ergeht der Bescheid an die Eltern als deren gesetzliche Vertreter.

Gemäß **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Korrektur und Bewertung** von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen – Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 OAVO – vom 2. Januar 2009 (MBI. SMK S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895) gelten:

Allgemeine Grundsätze für die Korrektur und Bewertung

Verfahren

Korrekturzeichen werden entsprechend den Festlegungen dieser Bekanntmachung auf dem Rand der Prüfungsarbeit oder im Text gesetzt. Für das Anbringen von Korrekturzeichen, soweit diese nicht direkt im Text eingetragen werden, steht dem Erstkorrektor ausschließlich der rechte Rand, dem Zweit- und Drittkorrektor ausschließlich der linke Rand zur Verfügung.

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter, der Zweitkorrektor mit grüner Farbe. Der Drittkorrektor korrigiert mit brauner Farbe. Er trifft die jeweilige Entscheidung, indem er, falls notwendig, das endgültige Korrekturzeichen setzt.

Wenn es zur Bewertung der Prüfungsleistung aus pädagogischen und inhaltlichen Gründen notwendig ist, kann durch den Erstkorrektor eine Sachinformation an den Zweit- und Drittkorrektor der Prüfungsarbeit beigelegt werden. Sachinformationen dürfen keine Angaben zur konkreten Vergabe von Bewertungseinheiten beziehungsweise zur erteilten Punktzahl enthalten.

Zur Bewertung wird die Reinschrift der Prüfungsarbeit benutzt. Falls Teile des Konzepts bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen, ist dies vom Prüfungsteilnehmer in der Reinschrift mit „siehe Konzept“ zu vermerken. Die betreffenden Passagen sind durch den Prüfungsteilnehmer im Konzept eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsteilnehmer sind im Rahmen der Prüfungsbelehrung mit dieser Regelung vertraut zu machen.

Die erteilten Punkte werden vom Erst-, Zweit- und im Entscheidungsfall gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – [OAVO](#)) vom 12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126) vom Drittkorrektor jeweils in eine eigene Liste aufgenommen, die nur die Kennziffern der Prüfungsteilnehmer trägt und vom jeweiligen Korrektor unterschrieben ist. Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen von keinem der Korrektoren in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Werden gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 [OAVO](#) wegen sprachlicher und formaler Mängel Punkte abgezogen, ist dies auf der Liste zu vermerken. Sprachliche und formale Mängel sind in allen Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen.

(Hinweis: Da diese VwV noch nicht auf die SOGYA angepasst und aktualisiert wurde, gilt hier übereinstimmend auch der Verweis auf § 59 der SOGYA)*

Allgemeine Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

A	Ausdruck
GR	Grammatik
S	Satzbau
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Inhaltliche Mängel sind folgendermaßen zu kennzeichnen:

I	Inhalt
---	--------

Für einige inhaltliche Mängel stehen Zeichen zur Präzisierung zur Verfügung:

Th	Thema beziehungsweise Aufgabenstellung nicht beachtet
Bg	fehlende oder falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus den Materialien)
Bp	fehlendes oder unpassendes Beispiel
Df	falsche Definition
Fs	Verstoß gegen Fachsprache beziehungsweise Fachsymbolik
Lg	Logik
W	unbegründete inhaltliche Wiederholung, Weitschweifigkeit
Zs	inhaltlicher Zusammenhangfehler, zum Beispiel gedankliche „Brüche“
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

1.2 Festlegungen für das Fach Geographie – schriftliche Abiturprüfung

Als Abiturprüfungsfach P3 bis P5 kann jeweils eines der Grundkursfächer Deutsch, Geschichte, **Geographie**, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie gewählt werden.

Prüfungsinhalte und Anforderungen

Alle Lernbereiche des Lehrplans Geographie der gymnasialen Oberstufe enthalten potenzielle Prüfungsinhalte. Hinsichtlich der Anforderungen in der Abiturprüfung wird darauf verwiesen, dass im Zuge der gymnasialen Qualitätsentwicklung den fachlichen Grundlagen eine besondere Bedeutung zukommt und dass bei den Prüfungsaufgaben auf transferierbares Wissen und problemlösendes Denken großes Gewicht gelegt wird.

Arbeitszeiten

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den schriftlichen Abiturprüfungen Geographie 240 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung.

Zugelassene Hilfsmittel

In den schriftlichen Abiturprüfungen im Fach Geographie sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung (Hinweis: Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.)
- Grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner (GTR) mit oder ohne Computer-Algebra-System (CAS) oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule
- Weltatlas

Bewertungsskala

Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten kommt die Skala mit 60 Bewertungseinheiten (BE) zur Anwendung.

60-BE-Skala:

BE	Punkte	Note
60-58	15	1+
57-55	14	1
54-52	13	1-
51-49	12	2+
48-46	11	2
45-43	10	2-
42-40	09	3+
39-37	08	3
36-34	07	3-
33-31	06	4+
30-28	05	4
27-25	04	4-
24-21	03	5+
20-17	02	5
16-13	01	5-
12-00	00	6

Struktur der schriftlichen Abiturprüfung Geographie

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

1.3 Festlegungen für das Fach Geographie – mündliche Abiturprüfung

In den mündlichen Abiturprüfungen sind grundsätzlich die gleichen Hilfsmittel wie in den schriftlichen Abiturprüfungen zugelassen. Über die Zulassung weiterer Hilfsmittel in den mündlichen Abiturprüfungen entscheidet die Fachprüfungskommission auf der Grundlage des Vorschlags des prüfenden Fachlehrers. Die Durchführung der Prüfung ist durch die gesetzlichen Grundlagen unter 1.1 geregelt.

Die Abgabe und Genehmigung der Prüfungsaufgaben wurde in der SOGYA-VwV unter Pkt. VII Durchführung mündlicher Prüfungen festgelegt.

Die nachfolgenden Anforderungen wurden von den Fachberatern Geographie an Gymnasien im gesamten Freistaat Sachsen vereinbart.

Anforderungen an die Prüfungsaufgabe Teil I

(1) Es erfolgt die Orientierung auf 3 Teilaufgaben als thematische Einheit unter Verwendung von möglichst einem Operator pro Teilaufgabe. Dabei sind die aus dem Unterricht bekannten Operatoren zu verwenden.

(2) Die Wahl der Aufgaben/Operatoren ist im Anforderungsniveau ansteigend und gemäß der EPA anteilig unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche vorzunehmen. Den Schwerpunkt bildet der Anforderungsbereich II.

(3) Die Formulierung der Aufgaben sollte kurz und prägnant sein. Schachtelsätze sind zu vermeiden.

(4) Wenn der Schüler die Aufgabe in der ersten Hälfte der Prüfungszeit vorfristig beendet, sind im Rahmen der ersten 15 Minuten Nachfragen möglich.

(5) Es sollte keine Aufgabe ohne Material bzw. Atlas gestellt werden.

(6) Maximal vier Materialien können bereitgestellt werden. Das Material wird in der Regel nicht der Aufgabe zugeordnet. Eine Ausnahme bildet nur der direkte Bezug zur Aufgabe.

(7) Die Orientierung im Raum bzw. der Raumbezug erfolgt durch den Schüler selbstständig, d. h. es sind keine separaten Topographiefragen zu stellen.

(8) Die Aufgaben sollten über ein einheitliches Layout (Kopfzeile mit der Bezeichnung „Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie“ sowie der Angabe des Themas, des Namens der Schule und des Schuljahres) verfügen. Umfasst der Aufgabenvorschlag mehrere Seiten, so sind unbedingt die Seitenzahlen anzugeben.

Anforderungen an das bereitgestellte Material

(1) Materialien können sein: Text, Statistik, Karikatur, Bild, Karte, o.ä. Das Material muss unbekannt sein und darf nicht aus dem verwendeten Unterrichtsmaterial entnommen werden.

(2) Das Material muss themenbezogen und aktuell sein. Bezüglich der Qualität ist auf Lesbarkeit, Umfang bzw. Größe und Quellenangabe zu achten.

(3) Das Material für den Vortrag des ersten Prüfungsteils sollte in einer angemessenen Zeit-Relation (20 Minuten Vorbereitungszeit) vom Prüfling ausgewertet werden können.

Anforderungen an das Erwartungsbild

(1) Das Erwartungsbild ist zu jeder Teilaufgabe der komplexen Aufgabe des ersten Prüfungsteils schriftlich anzufertigen und kann in Stichpunkten formuliert werden. Dabei sind die wesentlichen Inhalte nachvollziehbar auszuweisen.

(2) Das Erwartungsbild ist gemäß § 60 mit der Prüfungsaufgabe abzugeben. Dabei sollte in jedem Fall eine nochmalige Prüfung des Erwartungsbildes anhand der Aufgabe, des verwendeten Operators und zugeordneten Anforderungsbereiches erfolgen.

(3) Bewertungseinheiten sind nicht auszuweisen, da das Erwartungsbild eine mögliche Lösung darstellt.

Anforderungen an die Prüfung Teil II

(1) Für das Prüfungsgespräch nutzt der prüfende Fachlehrer einen vorbereiteten Gesprächsleitfaden oder einen Katalog ausgewählter Fragen. Die thematischen Schwerpunkte für den zweiten Prüfungsteil sind dabei mit der Prüfungsaufgabe für den Vortrag des ersten Prüfungsteils abzustimmen. Themen aus dem ersten Prüfungsteil dürfen im Prüfungsgespräch nicht mehr aufgegriffen werden.

(2) Es sollte nur übersichtliches, schnell erschließbares Material eingesetzt werden.

(3) Ein Erwartungsbild für den zweiten Prüfungsteil ist nicht erforderlich, da ein Prüfungsgespräch zu führen ist.

(4) Das Prüfungsgespräch umfasst eine Dauer von 15 Minuten.

(5) Durch den Gesprächscharakter erfolgen kürzere Aufgabenstellungen, die eine größere Themenvielfalt als beim ersten Prüfungsteil ermöglichen. Dabei müssen die Anforderungsbereiche der EPA beachtet werden.

Bewertung

(1) Beide Prüfungsteile gehen gleichwertig in die Bewertung ein.

(2) Die Bewertung ist auf Lehrplaninhalte auszurichten.

(3) Die Kommunikationskompetenz sollte gemäß EPA hinreichend berücksichtigt werden (z. B. Breite und Mehrperspektivität der Argumentation, Differenziertheit und Angemessenheit der Reflexion und Bewertung, strukturierte, sachlogische und problembezogene Darstellung etc.).

(4) In Vorbereitung auf die Prüfung sind die Bewertungskriterien transparent zu handhaben.

(5) Eine eindeutige Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche erscheint problematisch, da die EPA nur eine unverbindliche Orientierung aufweist:

Anforderungsbereich I 30-40%

Anforderungsbereich II 50%

Anforderungsbereich III 20-10%

Protokollierung

(1) In Ergänzung zum § 55 (3) SOGYA wird hervorgehoben, dass es sich beim Protokoll um ein Verlaufsprotokoll und nicht um ein Bewertungsprotokoll handelt. Dazu sollte das entsprechende Formblatt verwendet werden. Die Aufgabenstellungen des ersten und zweiten Prüfungsteils sind nachvollziehbar darzustellen.

(2) Die Vortragsdauer des ersten Prüfungsteils sollte notiert werden.

(3) Neben dem Protokoll zum Prüfungsverlauf gemäß Formblatt wird empfohlen, dass die anderen Prüfungskommissionsmitglieder ausführliche Gesprächsnotizen (Verlaufs- und Ergebnisprotokoll) anfertigen und aufbewahren.

Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie (*Aufgabenvorschlag)

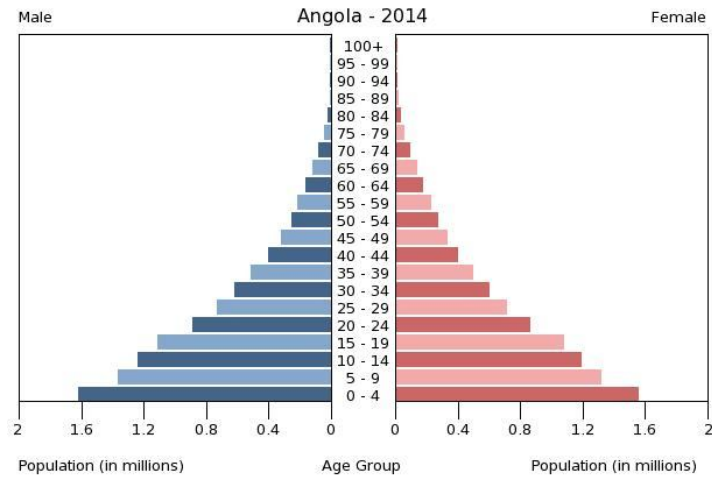
Thema: Bevölkerungsentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern

1. Erklären Sie das Modell des demographischen Übergangs anhand einer Skizze.

2. Ordnen Sie die gegebenen Bevölkerungspyramiden entsprechenden Phasen im Modell zu und begründen Sie.

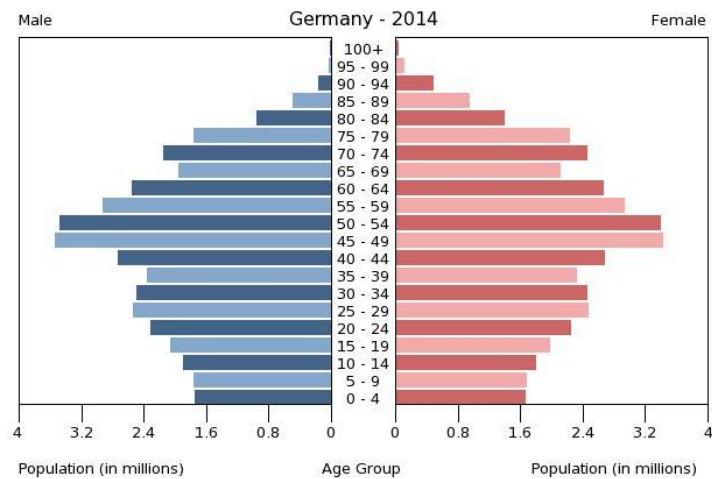
- 3 a) Erläutern Sie am Beispiel Deutschlands wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in Industrieländern, die aus der Bevölkerungspyramide ableitbar sind.

- 3 b) Diskutieren Sie staatliche Maßnahmen, welche die Auswirkungen dämpfen sollen.



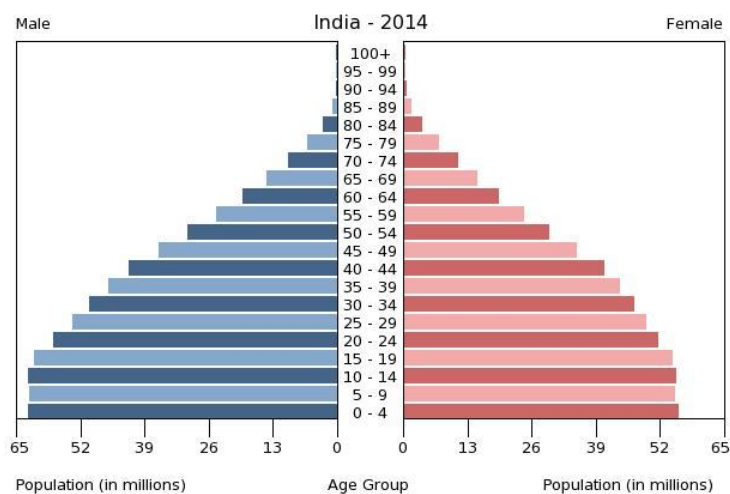
Quelle:

<http://www.census.gov/population/international/data/idb/region.php?N=%20Results%20&T=12&A=separate&RT=0&Y=2014&R=-1&C=AO>



Quelle:

<http://www.census.gov/population/international/data/idb/region.php?N=%20Results%20&T=12&A=separate&RT=0&Y=2014&R=-1&C=GM>



Quelle:

<http://www.census.gov/population/international/data/idb/region.php?N=%20Results%20&T=12&A=separate&RT=0&Y=2014&R=-1&C=IN>

Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie (*Aufgabenvorschlag) Erwartungsbild

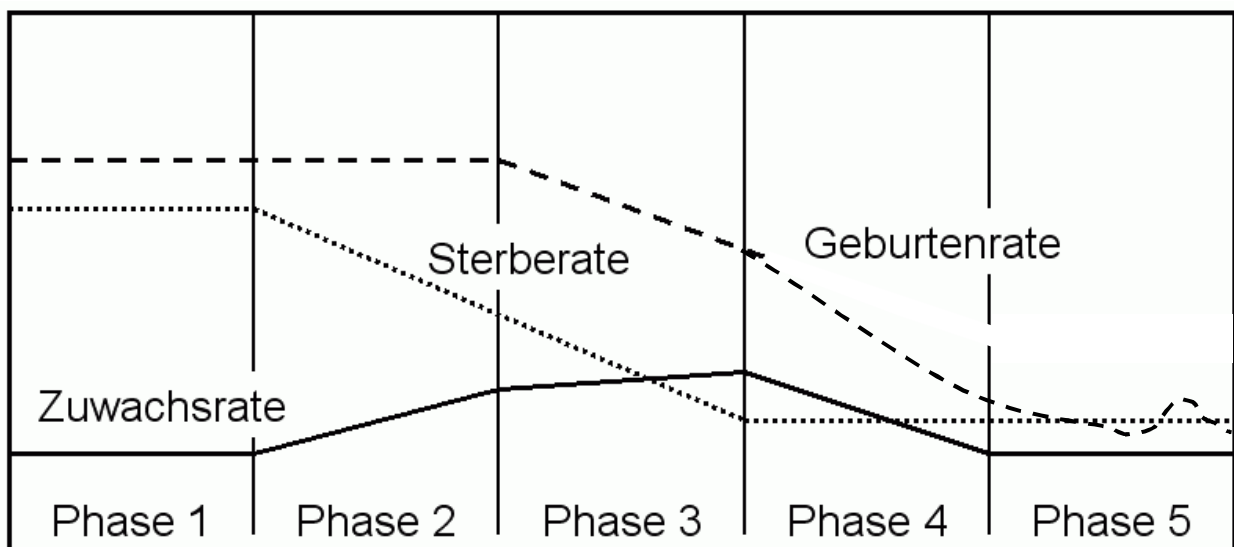
Thema: Bevölkerungsentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern

Mögliches Erwartungsbild:

1. Aussagekräftige, richtige Skizze (vgl. Abbildung)

allgemeine Aussagen zum Modell (idealtypische Beschreibung der Entwicklung in westlichen Ländern, Klassifizierungsmöglichkeit von Ländern, keine Prognose möglich, ...)

Benennung und Beschreibung der einzelnen Phasen mit Aussagen zur Entwicklung der Geburten- und Sterberate sowie deren Auswirkungen auf die Zuwachsrate



2. Zuordnung der Pyramiden

Pyramide Angola – 1, Dreieck Indien – 2, Urne Deutschland - 5

jeweilige Begründung mit Aussagen zur Geburten- und Sterberate

3a) Ablesbar ist: hoher Anteil an Rentnern und geringer Anteil an Kindern, Veränderung des Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Rentnern zu Ungunsten der Erwerbstätigen

Daraus resultierende soziale Auswirkungen: zunehmende Kosten der Sozialsysteme, wirtschaftliche Auswirkungen: Arbeitskräftemangel, Sicherung wirtschaftlicher Entwicklung

b) Pro- und contra zu einigen staatlichen Maßnahmen, wie z.B. Förderungspolitik von Familien, Erhöhung Rentenalter, Migrationspolitik zur Generierung von Fachkräften, staatliche Rentenförderung usw. ,

Bezug zur Tagespolitik

Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie (*Aufgabenvorschlag)

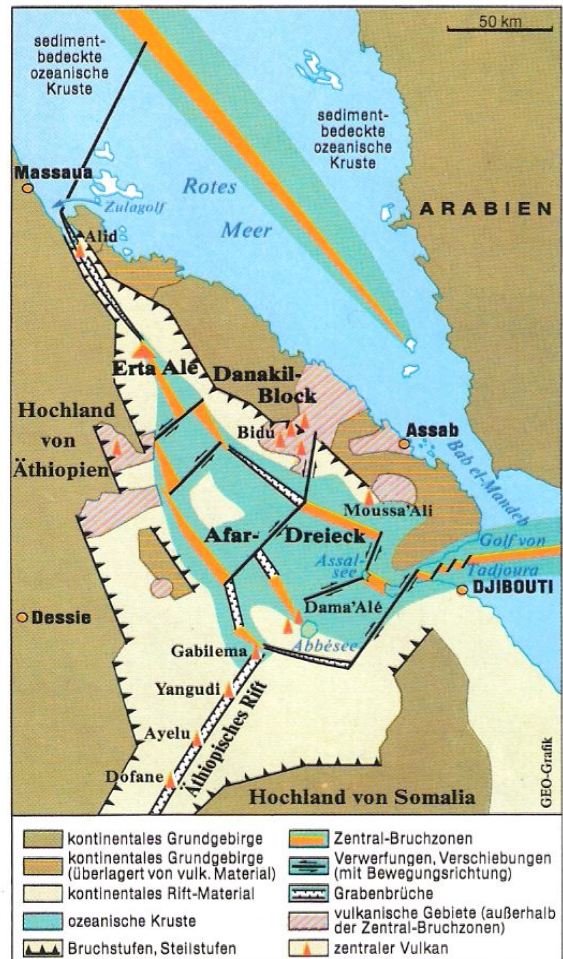
Thema: Plattentektonik, Erdbeben und Vulkanismus

1. Erläutern Sie unter Einbeziehung von M1 tektonische Prozesse an Plattengrenzen.
2. Analysieren Sie die geologischen Strukturen und Prozesse im AFAR – Dreieck unter Berücksichtigung des plattentektonischen Zyklus.
3. Nehmen Sie zur Darstellung tektonischer Prozesse in der Sächsischen Zeitung kritisch Stellung (Material 3).

Material 1 Gebiete mit aktiven Vulkanen (Auswahl) (Quelle: Stark- Verlag)

Gebiet	Anzahl der Vulkane
Island	28
Ostafrika	7
Aläuten	26
Japan	38
Äthiopien	6
Alaska	12
Chile	22

**Material 2
Geologische Strukturen im AFAR - Dreieck** (Quelle: GEO 10/82)



Material 3

Sächsische Zeitung 19.05.2008



Mündliche Abiturprüfung für das Fach Geographie (*Aufgabenvorschlag)
mögliches **Erwartungsbild**

Thema: Plattentektonik, Erdbeben und Vulkanismus

1. tektonische Prozesse : (mit Regionalbeispielen) Vorgänge an Plattengrenzen, z.B.

a) divergierende Platten, Riftzonen, Sea floor spreading, (Mittelozeanischer Rücken: Island; Grabenbruchsystem: Ostafrika, Äthiopien) - konstruktive Plattengrenze

b) konvergierende Platten, Subduktion ; Bildung von Tiefseegräben evtl. Fallunterscheidung ozeanisch – ozeanisch; ozeanisch – kontinental (Subduktionsbereiche Aläuten; Japan; Alaska; Chile) - destruktive Plattengrenze

c) Transformstörungen ohne nennenswerte Lithosphäre- Veränderungen
- konservierende Plattengrenze, z.B. allgemeine Begleiterscheinung Vulkanismus , Erdbeben

2. geologische Strukturen und Prozesse im AFAR – Dreieck :

z.B. Afrikanischen Platte / Arabischen Platte, Region als Teil des afrikanischen Grabenbruchsystems, Äthiopisches Rift; Bruchzonen; Grabenbrüche; Bruchstufen; Vulkanismus;

Plattentektonischer Zyklus: Öffnungsprozess, Graben- oder Riftstadium

3. Quellenkritik : z.B.

- Beschreibung der Karte
- Vergleich mit heutigen Bewegungsrichtungen
- kritische Beurteilungen der Darstellung, z.B. fehlende Plattengrenzen
- Missinterpretationsmöglichkeiten der Überschrift
- Welche zeitliche Situation spiegelt die Karte wieder ?
- evtl. eigene Prognose : Ausweitung Atlantik ; Schließung Mittelmeer ; Schrumpfung Pazifik...

Materialien für eine mögliche Gestaltung des Teil 2 („freies Gespräch“)

Die benötigten Materialien sollten dem Prüfling und auch den Prüfern unmittelbar zur Verfügung stehen (Folie, Kopie) bzw. Beamer.

Die Vorbereitung konkreter Fragestellungen und eines möglichen Erwartungshorizontes nach dem Vorbild des Teil 1 ist empfehlenswert. Die im Folgenden aufgeführten Anstriche sind dazu als Ansatzpunkt zu sehen.

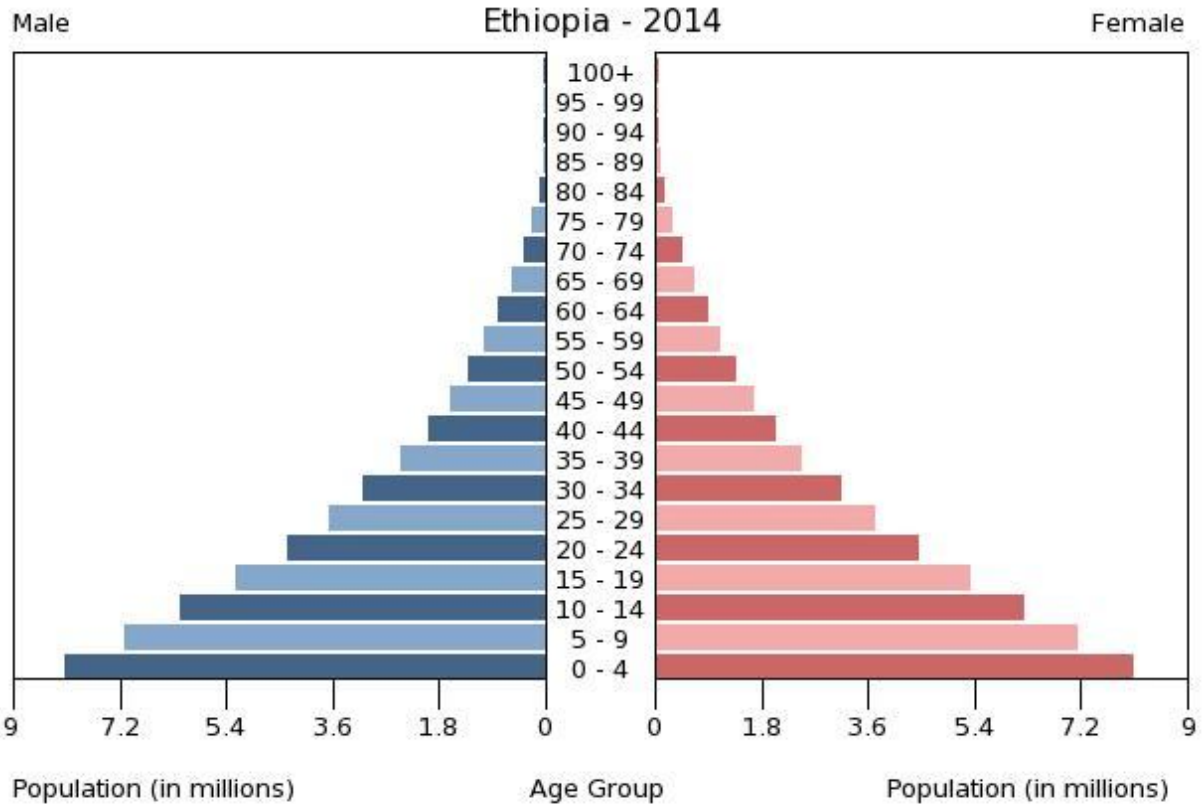
z.B. Bereich Bevölkerung / Bereich Entwicklungsländer

- Analyse der demographischen Daten
- Interpretation als Entwicklungsindikator
- Problematik „Beurteilen des Entwicklungsstandes eines Staates“
- Vergleiche mit Industriestaaten in Europa (gegebenenfalls weiteres Datenmaterial bereitstellen)

Äthiopien (Demographische Indikatoren)

	1950	1995	2005	2015	2025
Bevölkerungszahl (in Millionen)	20,2	55,6	74,9	103,1	140,1
Wachstumsrate (%)	k.A.	3.0	3.2	3.1	3.0
Fruchtbarkeit					
Geburtenrate (%)	k.A.	4,4	4,5	4,1	3,8
Geburten pro Frau (Ø)	k.A.	6.4	6.3	5.8	5.2
Geburtenanzahl (in Millionen)	k.A.	2,4	3,4	4,3	5,4
Sterblichkeit					
Sterberate (%)	k.A.	1,7	1,3	1,0	0,8
Säuglingssterblichkeit (pro tausend Geburten)	k.A.	128	88	70	54
Sterbefälle (in Millionen)	k.A.	0,93	0,96	1,1	1,2
Lebenserwartung (in Jahren)	k.A.	48	53	58	61

Quelle : nach www.census.gov/ipc/www/idb/country.php



Quelle:

<http://www.census.gov/population/international/data/idb/region.php?N=%20Results%20&T=12&A=separate&RT=0&Y=2014&R=-1&C=ET>

z.B. Bereich Klima / Tropische Zirkulation

- Auswertung eines der Klimadiagramme oder Vergleich der beiden
- Entstehung und Merkmale der Passatzirkulation
- Erklärung der Unterschiede

